

Sitzungsvorlage

SV-11-0210

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
70 – Umwelt / 70.2.5.45	11.05.2026	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	10.06.2026	

Betreff **Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils zur Errichtung eines Freisitzes in Lüdinghausen**

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung von dem für den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.51 „Obstwiese“, festgesetzt im Landschaftsplan Olfen-Seppenrade, geltenden Bauverbot für die Errichtung eines Freisitzes in Lüdinghausen-Seppenrade zu.

Begründung:

Die Eigentümer der Hofstelle Dorfbauerschaft 3 in Lüdinghausen-Seppenrade haben im Zuge der Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes um eine Pensionspferdehaltung die nachträgliche Genehmigung der Nutzungsänderung eines Hühnerstalles in einen Aufenthaltsbereich mit Freisitz beantragt.

Der überwiegende Teil des Freisitzes liegt in der über den Landschaftsplan Olfen-Seppenrade als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.51 festgesetzten Obstwiese.

Der Freisitz überplant mit ca. 76 m² einen geringen Anteil des Landschaftsbestandteils, der über 3.000 qm groß ist. Insgesamt umfasst die Terrassenfläche ca. 115 m². Als Kompensation ist die Erweiterung der Obstwiese im bisherigen Gartenbereich vorgesehen, wovon anteilig 305 m² dem Vorhaben zugeordnet werden.

Für die Legalisierung des Freisitzes ist eine Befreiung von dem für den geschützten Landschaftsbestandteil geltenden Bauverbot erforderlich.

Die Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit Datum vom 05.05.2026 wurde für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung gestellt.

In dem Antrag wird dargestellt, dass in dem abgegrenzten Bereich keine wertgebenden Strukturen des festgesetzten Landschaftsbestandteils vorhanden waren. Dies kann anhand der eingereichten Fotodokumentation glaubhaft nachvollzogen werden. Die für die Abgrenzung des Landschaftsbestandteils maßgeblichen Obstbäume waren im Bereich des Freisitzes nicht vorhanden. Mit der vorgesehenen Kompensation, der Erweiterung der Obstwiese, wird der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Eine Ablehnung des Antrages und die damit verbundene Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung würde damit zu einer unangemessenen Härte in der Ausübung des Gesetzes führen.

Im Rahmen der Abwägung mit den naturschutzrechtlichen Belangen kommt die untere Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, dass die mit der Geltung des naturschutzrechtlichen Verbots verbundene Belastung in diesem Fall unzumutbar ist.

Die Befreiung soll daher u. a. mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:

- Zur Kompensation des Eingriffs ist die Vergrößerung der Obstwiese gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan um eine Fläche von mind. 878 m² vorzunehmen. Hiervon sind 305 m² dem beantragten Freisitz zuzuordnen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG).
- Die Pflanzarbeiten sind in der auf den Baubeginn nächstfolgenden Pflanzperiode an der im Lageplan eingezeichneten Stelle durchzuführen.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge von mehr als 20% des Bestandes sind in der jeweils nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen (§ 15 Absatz 4 BNatSchG).
- Zur Dokumentation der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert und spätestens 4 Wochen nach Durchführung aussagekräftige Fotos zur Verfügung zu stellen (§ 17 Absatz 7 BNatSchG).

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Antrag auf Befreiung mit Fotodokumentation (letztere nur verfügbar im Kreistags-Informationssystem)
3. Auszug LBP mit Darstellung der naturschutzrechtlichen Kompensation